

<p><b>Schleswig-Holsteinischer Landtag</b> <b>Umdruck 16/2836</b></p>
---

**Vorlage zu TOP 4 der Sitzung des Sozialausschusses am 14. Februar 2008**

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der SPD und CDU  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes der  
Landesregierung Drucksache 16/1440**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes der Landesregierung (Drucksache 16/1440) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 19 erhält folgende Fassung:

“§ 19 Beteiligung der Strafvollstreckungsbehörde“

b) Die Überschrift zu § 20 erhält folgende Fassung:

“§ 20 Anregung zur Aussetzung einer Bewährung oder zur Erledigung der Maßregel“

2. § 5 Abs. 4 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

“(4 a) Externe Sachverständigengutachten werden von Ärztinnen oder Ärzten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung auf psychiatrischem Gebiet sowie Psychologinnen oder Psychologen mit Erfahrungen in der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie gefertigt; die Sachverständigen dürfen nicht bei der Einrichtung des Maßregelvollzugs beschäftigt sein.“

3. § 5 Abs. 7 wird gestrichen:

4. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei dem Verdacht der Gefährdung der Ziele des Maßregelvollzugs oder der Sicherheit in der Einrichtung oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung, dürfen allgemein oder im Einzelfall die Sachen untergebrachter Menschen und die Unterbringungsräume durchsucht werden.“

5. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Wenn Tatsachen dafür sprechen, dass durch den untergebrachten Menschen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit in der Einrichtung des Maßregelvollzugs oder eine erhebliche Selbstgefährdung droht, darf die betreffende Person auf Anordnung der für seine Behandlung zuständigen Ärztin oder des für seine Behandlung zuständigen Arztes durchsucht werden, wenn diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

6. § 10 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

“1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter und seiner Betreuerin oder seinem Betreuer,“

7. In § 12 a Abs. 3 wird das Wort „auch“ gestrichen.

8. § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

“Die Gesamtbesuchsdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat“.

9. § 19 Abs. 3 wird gestrichen.

10. § 20 erhält folgende Fassung:

“Die Einrichtung des Maßregelvollzugs unterrichtet die Strafvollstreckungsbehörde und die Aufsichtsbehörde, sobald es nach ihrer Beurteilung geboten ist, die Vollstreckung im Maßregelvollzug zur Bewährung auszusetzen oder die Maßregel zu erledigen. Entsprechendes gilt für die Aussetzung der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO oder der Sicherungshaft nach §§ 453 c und 463 Abs. 1 StPO.“

11. § 24 erhält folgende Fassung:

„(1) Der untergebrachte Mensch, seine gesetzliche Vertreterin oder sein gesetzlicher Vertreter und seine Verteidigerin oder sein Verteidiger haben Anspruch auf Auskunft über die nach diesem Gesetz zum untergebrachten Menschen in der Einrichtung des Maßregelvollzugs gespeicherten Daten. Die Auskunft kann mündlich durch eine Ärztin oder einen Arzt der Einrichtung des Maßregelvollzugs erteilt werden. Die Auskunft kann versagt werden, soweit die Verwirklichung der Ziele des Maßregelvollzugs wesentlich gefährdet würde. Dies gilt nicht für Auskünfte gegenüber seiner Verteidigerin oder seinem Verteidiger.

(2) Auf Wunsch ist dem untergebrachten Menschen, seiner gesetzlichen

Vertreterin oder seinem gesetzlichen Vertreter und seiner Verteidigerin oder seinem Verteidiger Akteneinsicht zu gewähren. Die Einsicht kann versagt werden, soweit der Gesundheitszustand des untergebrachten Menschen oder die Verwirklichung der Ziele des Maßregelvollzugs wesentlich gefährdet würden oder berechnete Interessen einer dritten Person die Geheimhaltung der personenbezogenen Daten erfordern. Dies gilt nicht für die Einsicht seiner Verteidigerin oder seines Verteidigers.“